

Zirkularbeschluss vom 20. Juli 2020

Beschl. Nr. **2020-175**

F6.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug; Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 15. Juni 2020

Ausgangslage

In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 18. Oktober 2016 (Urteil 61838/10) entschied dieser, dass im Bereich der Unfallversicherung keine genügende gesetzliche Grundlage für Observationen bestehe. Aufgrund dieses Urteils war davon auszugehen, dass auch im Bereich der Observation von Personen mit Sozialhilfebezug keine genügende rechtliche Grundlage bestand.

Um die Möglichkeit zu haben, bei dringendem Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug weiterhin Observationen durchführen zu können, wurde eine kommunale rechtliche Grundlage (Gemeindeerlass betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug) geschaffen, die der Sozialkommission Adliswil gestattet, Observationen anzurufen, wenn ein dringender Verdacht auf unrechtmässigen Bezug nicht mit anderen Mitteln geklärt werden kann. Dieser Erlass wurde per 28. Mai 2018 rechtskräftig.

Auf kantonaler Ebene wurde mittels parlamentarischer Initiative vom 20. März 2017 (KR-Nr. 79/2017) der Regierungsrat zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Observationen zur Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch aufgefordert. Die entsprechende, dem Kantonsrat unterbreitete Vorlage sah unter anderem vor, dass Observationen bei begründetem Verdacht von Sozialhilfeorganen anzurufen seien. Der Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrats vom 2. Dezember 2019 (Vorlage 79b/2017) besagte stattdessen, dass die Durchführung von Observationen von einem Mitglied des Bezirksrats zu genehmigen sei. Einem Antrag auf Rückkommen auf verschiedene Paragraphen (unter anderem die Anordnung von Observationen durch Sozialhilfeorgane) wurde stattgegeben. Der Kantonsrat beschloss in der Folge mit 88:85 Stimmen, der Vorlage 79b/2017 zuzustimmen. Damit ist der Bezirksrat für die Genehmigung von Observationen bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug zuständig.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Im Kanton Zürich können Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen, welches zustande kommt, wenn sich mindestens 12 politische Gemeinden (oder die Städte Zürich bzw. Winterthur) beteiligen (Art. 33 Abs. 2 lit. b KV). Das Gemeindereferendum muss innert 60 Tagen nach Publikation des Kantonsratsbeschlusses eingereicht werden.

Gemäss Gemeindeordnung der Stadt Adliswil Art. 47 Ziff. 19 ist der Stadtrat für die Unterstützung von Gemeindereferenden zuständig.

Erwägungen

Eine der Aufgaben des Bezirksrats ist die Beaufsichtigung der Gemeinden. Er greift dabei gemäss § 167 Gemeindegesetz ein, wenn Hinweise auf Rechtsverletzungen bestehen oder die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist. Im Bereich der Fürsorgebehörden prüft er die gesamte Hilfs- und Verwaltungstätigkeit. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Bezirksrat im Falle von Observationen selber Anordnungen treffen sollte, statt auch in diesem Bereich seiner Aufsichtstätigkeit nachzukommen.

Grundsätzlich ist der Einsatz von Observationen gemäss der nun beschlossenen Änderung des Sozialhilfegesetzes nur möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte anzunehmen sind, dass die betroffene Person Leistungen der Sozialhilfe unrechtmässig erwirkt sowie wenn die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (§ 48 a. lit. a und b SHG). Das heisst, Observationen werden auf jeden Fall erst und nur dann durchgeführt, wenn alle anderen Massnahmen zur Überprüfung des rechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe ausgeschöpft sind.

Dies betrifft nur sehr wenige Fälle, in diesen ist jedoch – nach Prüfung der bisher ergriffenen Massnahmen - ein rascher Entscheid vonnöten, um den Verdacht zu bestätigen bzw. zu entkräften. Je bürokratischer die Schritte bis zum Entscheid sind, desto länger steht eine Person unter Verdacht bzw. desto länger findet ein allfälliger unrechtmässiger Bezug statt. Fallführende Mitarbeitende der Sozialdienste haben in jedem Fall den Sozialbehörden zu belegen, dass andere mögliche Massnahmen zur Überprüfung eines allfälligen unrechtmässigen Bezugs ausgeschöpft sind. Es ist daher folgerichtig, dass die Sozialbehörden den entsprechenden Entscheid fällen. Zudem wird damit sichergestellt, dass sich das Gremium, dass sich mit dem Fall auseinandersetzt hat, entscheidet und nicht eine einzelne Person, nämlich – wie in der Gesetzesanpassung vorgesehen – ein Mitglied des Bezirksrats.

Da die Gesetzesanpassung in Bezug auf die Zuständigkeit eines Mitglieds des Bezirksrats zur Auftragserteilung von Observationen die Arbeit der Sozialbehörden bei der Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch unnötig erschwert und gleichzeitig der Sinn dieser zusätzlichen Hürde nicht nachvollziehbar ist, ist hiergegen das Referendum zu ergreifen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 19 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie Art. 33 Abs. 2 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich, folgenden

Zirkularbeschluss:

- 1 Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 15. Juni 2020 (KR Nr. 79/2017; 79b/2017; Anpassung des Sozialhilfegesetzes) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
- 2 Der Beschluss wird am 24. Juli 2020 in der Zürichsee Zeitung Bezirk Horgen publiziert.

- 3 Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
- 4 Zu diesem Beschluss wird eine Medienmitteilung versandt.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die Medienmitteilung publiziert wurde.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Stadtrat
 - 6.2 Ressortleiterin Soziales
 - 6.3 Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (sofort und nach Eintritt der Rechtskraft mit entsprechender Bezeichnung)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber